



**Allgemeine
Gemeinde-
und
Landkreis-
wahlen
2008
BAYERN**

2. MÄRZ 2008

WORÜBER BESTIMMEN DIE GEWÄHLTEN MANDATSTRÄGER?

Am 2. März 2008 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. In unseren Gemeinden, Märkten, Städten und Landkreisen werden die Gemeinderäte, die Marktgemeinderäte und die Stadträte, die Kreistage und in der Regel auch die ersten Bürgermeister und die Landräte gewählt. Den gewählten Personen wird grundsätzlich für die nächsten sechs Jahre die Verantwortung für ihre Kommune übertragen.

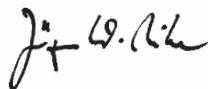
Das aktive Wahlrecht setzt die Unionsbürgerschaft, die Vollendung des 18. Lebensjahres und einen dreimonatigen Aufenthalt im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen voraus; für ausländische Unionsbürger gelten insoweit keine Besonderheiten.

Das Wahlrecht ist eines der grundlegenden staatsbürgerlichen Rechte. Alle Wahlberechtigten sollten davon Gebrauch machen und so ihrer Meinung Geltung verschaffen. Auf sein Wahlrecht sollte daher niemand verzichten.

Unsere Demokratie lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger sie bejahen und praktizieren.



Joachim Herrmann
Bayerischer Staatsminister
des Innern



Jürgen W. Heike
Staatssekretär

Die gewählten Personen bestimmen über die Angelegenheiten ihrer Gemeinde, ihres Marktes, ihrer Stadt und ihres Landkreises.

Die kommunalen Aufgaben gehen alle an. Sie betreffen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Bürgerschaft und umfassen alle öffentlichen Belange der örtlichen Gemeinschaft. Die bei den Kommunalwahlen gewählten Frauen und Männer entscheiden, wie in den Gemeinden, Märkten, Städten und Landkreisen die Steuergelder verwendet werden. Sie entscheiden z.B. über die Bauleitplanung und damit über die Entwicklung und die Gestaltung des Gemeindegebiets, über die Erschließung der Gemeinde mit Straßen und Wegen, über den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, über örtliche Einrichtungen für Kultur, Jugenderziehung und Breitensport, wie Schulen, Kindergärten und Spielplätze, über den Feuerschutz und vieles andere mehr; hierbei berücksichtigen sie die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Auf der Ebene der Landkreise entscheiden sie unter anderem über weiterführende Schulen, Krankenhäuser und die Abfallbeseitigung.

Schon diese Beispiele zeigen, welche große Bedeutung die Wahl für die Menschen in den Gemeinden, Märkten, Städten und in den Landkreisen hat.

WIE WIRD GEWÄHLT?

Allgemeines Anzahl der Stimmen

Wahl der Bürgermeister und der Landräte

In Bayern werden die ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) und die Landräte in unmittelbarer Wahl bestimmt. Dabei hat jede wählende Person eine Stimme.

Wahl des Gemeinderats (Marktgemeinderats, Stadtrats), wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern

Für die Wahl des Gemeinderats hat jede wählende Person in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Zahl der Mandate wiederum richtet sich jeweils nach der Einwohnerzahl:

Beispiel:

In einer Gemeinde mit 6000 Einwohnern sind 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen, d. h. jede wählende Person hat 20 Stimmen. In einer Stadt mit 45000 Einwohnern sind 40 Stadtratsmitglieder zu wählen, so dass jede wählende Person 40 Stimmen hat.

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Bewerberzahl und damit auch die Stimmenzahl für die Gemeinderatswahl höher sein und im Höchstfall das Doppelte der Mandate betragen. Die tatsächliche Stimmenzahl richtet sich nach dem Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl.

Beispiel:

Gemeinde mit 1500 Einwohnern: Zu wählen sind 12 Gemeinderatsmitglieder, jede Liste kann also bis zu 24 sich bewerbende Personen umfassen. Liste A umfaßt 20 Personen, Liste B 19 und Liste C 12: hier hat jede wählende Person 20 Stimmen.

WIE WIRD GEWÄHLT?

Allgemeines Anzahl der Stimmen

Wahl des Kreistags, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Auch für die Wahl des Kreistags hat jede wählende Person so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die Zahl der Mandate richtet sich jeweils nach der Einwohnerzahl des Landkreises.

Beispiel:

Landkreis mit 95000 Einwohnern: Zu wählen sind 60 Kreistage, d. h. jede wählende Person hat 60 Stimmen.

Wahl des Gemeinderats (Marktgemeinderats, Stadtrats) oder des Kreistags, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt

Wird bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, hat die wählende Person in jedem Fall doppelt so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.

Information

Für eine ausreichende Information ist gesorgt. Die für die Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags zur Verfügung stehenden Stimmenzahlen sind auf jedem Stimmzettel aufgedruckt.

Strichcodes

Zur Erleichterung der Stimmenauszählung können auf den Stimmzetteln Strichcodes bei den Namen der Parteien und der Wählergruppen (Kennwort) sowie bei den Namen der sich bewerbenden Personen (ähnlich wie für die Kasse im Supermarkt) angebracht sein.

GÜLTIG WÄHLEN!

Unser bayerisches Kommunalwahlrecht ist ein bürgernahes Wahlrecht. Es gibt den Wählerinnen und den Wählern verstärkt die Möglichkeit, unter einzelnen sich bewerbenden Personen auszuwählen. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass der Stimmzettel nicht ungültig wird.

Gültig wählen!

Der Stimmzettel ist vor allem ungültig, wenn

- er nicht eindeutig erkennen lässt, für wen die Stimmen abgegeben werden.
- er leer abgegeben wird; Streichen von Namen allein genügt nicht.
- die Gesamtstimmenzahl überschritten wird.
- die Wählerin oder der Wähler auf ihm zusätzliche Bemerkungen oder Kennzeichen angebracht hat.

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Liegen mehrere Wahlvorschläge (= Listen) vor, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Dabei dürfen Namen nicht hinzugefügt, aber vorgedruckte gestrichen werden.

Ankreuzen einer Liste

Die wählende Person kann eine Liste ankreuzen, ohne bestimmte Personen auszuwählen; damit vergibt sie so viele Stimmen, wie die Liste Namen umfasst (*Beispiel 1*).

Bis zu drei Stimmen für eine Person - Kumulieren -

Mit ihren Stimmen kann die wählende Person die Chancen einzelner Personen, ein Mandat zu erringen, durch Kumulieren (Häufeln) vergrößern: Sie kann diesen Personen bis zu drei Stimmen geben (*Beispiel 2*).

Stimmen für Personen auf verschiedenen Listen - Panaschieren -

Die wählende Person kann ihre Stimmen Personen auf verschiedenen Listen geben (Panaschieren). Sie braucht sich nicht auf Personen einer Partei oder einer Wählergruppe zu beschränken (*Beispiel 3*).

Verbindung von Listenkreuz und Einzelstimmvergabe

Die wählende Person hat auch die Möglichkeit, die Einzelstimmvergabe, auch Kumulieren und Panaschieren, mit einem Listenkreuz zu verbinden (*Beispiel 4*).

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Beispiel 1:

Annahme eines Wahlvorschlags im ganzen (Listenkreuz)

Wenn die wählende Person alle Personen wählen will, die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind, macht sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz, und zwar in den Kreis vor dem Namen der Partei oder der Wählergruppe (Kennwort) des ausgewählten Wahlvorschlags. Dadurch erhält jede in dem gekennzeichneten Wahlvorschlag einmal aufgeführte Person eine Stimme. Jede Person, die zweimal genannt ist, erhält zwei Stimmen. Jede Person, die dreimal genannt ist, erhält drei Stimmen. Sind in dem ausgesuchten Wahlvorschlag weniger Personen aufgeführt, als insgesamt Stimmen zur Verfügung stehen (mehrfach aufgeführte Personen zählen dabei mehrfach), können die nicht verbrauchten Reststimmen einzelnen Personen aus anderen Wahlvorschlägen gegeben werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Reststimmen verfallen.

Hier steht die jeweilige Anzahl der Stimmen, die vergeben werden können.

Jeder Wähler und jede Wählerin hatStimmen.
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats / Kreistags

in / im _____

am _____

Wahlvorschlag Nr.	Wahlvorschlag Nr.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kennwort	Kennwort
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Beispiel 2:

Auswählen von Personen in nur einem Wahlvorschlag mit Kumulieren (Häufeln)

Will die wählende Person nur einem Wahlvorschlag Stimmen geben, aber nicht die ganze Liste unverändert annehmen, kann sie einzelnen Personen bis zu drei Stimmen geben. Zum Kumulieren kann sie in das Viereck vor dem Namen eine 2 oder 3 setzen. Drei Stimmen ist die höchste Stimmenzahl, die eine Person bekommen kann, auch wenn sie mehrmals aufgeführt ist.

Hier steht die jeweilige Anzahl der Stimmen, die vergeben werden können.

Jeder Wähler und jede Wählerin hatStimmen.
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats / Kreistags

in / im _____

am _____

Wahlvorschlag Nr.	Wahlvorschlag Nr.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kennwort	Kennwort
3	
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
X	
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
2	
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
3	
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
X	
Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Beispiel 3:

Wahl von Personen in verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren)

Die Stimmen können auf Personen in verschiedenen Wahlvorschlägen verteilt werden.

Auch beim Panaschieren kann von der Möglichkeit des Kumulierens (vgl. Beispiel 2) Gebrauch gemacht werden.

Hier steht die jeweilige Anzahl der Stimmen, die vergeben werden können.

Jeder Wähler und jede Wählerin hatStimmen.
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats / Kreistags

in / im _____
am _____

Wahlvorschlag Nr.	Kennwort	Wahlvorschlag Nr.	Kennwort
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	3	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
2	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Beispiel 4:

Wahl von Personen in verschiedenen Wahlvorschlägen mit Kumulieren und Panaschieren sowie Vergabe eines Listen- kreuzes

Stimmen können an Personen verschiedener Wahlvorschläge vergeben werden und außerdem kann ein Listenkreuz gesetzt werden. Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn die wählende Person sicherstellen will, dass keine Stimme verloren geht. Durch das Listenkreuz werden die nicht an einzelne Personen vergebenen restlichen Stimmen in dem angekreuzten Wahlvorschlag den noch nicht einzeln gekennzeichneten Personen von oben nach unten zugeordnet, wobei mehrfach aufgeführte Personen bis zu drei Stimmen (entsprechend ihrer Mehrfachnennung) erhalten. Einzelstimmvergabe geht vor Listenkreuz.

Hier steht die jeweilige Anzahl der Stimmen, die vergeben werden können.

Jeder Wähler und jede Wählerin hatStimmen.
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats / Kreistags

in / im _____
am _____

Wahlvorschlag Nr.	Kennwort	Wahlvorschlag Nr.	Kennwort
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
2	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand		Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	3	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt

Liegt kein oder nur ein Wahlvorschlag vor, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Liegt **kein** Wahlvorschlag vor, trägt die wählende Person Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel handschriftlich ein.

Liegt **ein** Wahlvorschlag vor, ist die wählende Person nicht an den Wahlvorschlag gebunden. Sie kann den Wahlvorschlag insgesamt durch ein Listenzkreuz annehmen. Streichungen sind möglich. Sie kann auch einzelnen auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen jeweils eine Stimme geben und/oder andere wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise (Name und z. B. Beruf oder Stand) handschriftlich hinzufügen. Kumulieren und Panaschieren sind nicht möglich.

Beispiel: Annahme des einen Wahlvorschlags (Listenzkreuz); Streichen und Hinzufügen des Namens einzelner Personen

Jeder Wähler und jede Wählerin hat Stimmen.
Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten

Hier steht die jeweilige Anzahl der Stimmen, die vergeben werden können.

Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats / Kreistags
in / im _____
am _____

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort
<input type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
<input type="checkbox"/>	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand
⋮	
	Maier Hans, Lehrer
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Huber Franz, Angestellter
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Bürgermeister und der Landräte

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, kann unter diesen ausgewählt werden, doch darf kein anderer Name hinzugefügt werden (*Beispiel 1*). Liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, kann die wählende Person den Namen einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen (*Beispiele 2 und 3*).

Beispiel 1:

Stimmvergabe, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber oder **eine** Bewerberin angekreuzt werden.

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters / des Landrats
in / im _____
am _____

Wahlvorschlag Nr. Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input checked="" type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input type="checkbox"/>

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Bürgermeister und der Landräte

Beispiel 2:

Stimmvergabe, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt

In diesem Fall kann der vorgedruckte Name gekennzeichnet werden. Es kann aber auch eine andere wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise (Name und z. B. Beruf oder Stand) auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Gibt die wählende Person den Stimmzettel leer ab oder streicht sie den vorgedruckten Namen, ohne eine andere Person als ersten Bürgermeister/Landrat zu benennen, ist der Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel

zur Wahl des ersten Bürgermeisters / des Landrats

in/im _____

am _____

Sie können

entweder

den vorgeschlagenen Bewerber¹⁾ ankreuzen,

Kennwort	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand	<input type="radio"/>
-------------------	--	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister / Landrat soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

¹⁾ Bei einer Bewerberin ist der Text anzupassen.

WIE WIRD GEWÄHLT?

Wahl der Bürgermeister und der Landräte

Beispiel 3:

Stimmvergabe, wenn kein Wahlvorschlag vorliegt

In diesem Fall muss handschriftlich eine wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise (Name und z. B. Beruf oder Stand) auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

Auf dem Stimmzettel eine wählbare Person handschriftlich eintragen!

Stimmzettel

zur Wahl des ersten Bürgermeisters / des Landrats

in/im _____

am _____

Erster Bürgermeister / Landrat soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

WIE WIRD GEWÄHLT?

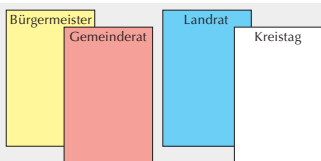
Briefwahl

Wer am Wahltag nicht zur Wahl gehen kann (z. B. wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit aus wichtigem Grund), für den besteht die Möglichkeit, durch Briefwahl zu wählen. Die wählende Person muss dazu einen Antrag bei ihrer Gemeinde stellen, wozu sie den Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung verwenden kann.

Wie bei der Briefwahl vorzugehen ist, zeigt folgender Wegweiser:

Wegweiser für die Briefwahl

1. Alle Stimmzettel persönlich kennzeichnen;
die Zahl der zu vergebenden Stimmen ist auf den Stimmzetteln vermerkt.



2. Jeden Stimmzettel für sich gefaltet einzeln in den **amtlichen weißen** Wahlumschlag stecken und zukleben.
Den **Wahlschein nicht** in den weißen Wahlumschlag stecken.



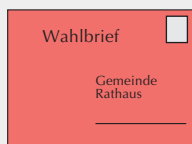
3. „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen.



4. Folgende Unterlagen in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken:
- den **verschlossenen weißen** Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
- den **Wahlschein**. Der Wahlschein darf sich **nicht** im weißen Wahlumschlag befinden.



5. **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.



Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu stecken sind!